

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 1

Artikel: Was uns beschäftigen wird : der neue Finanzausgleich : Änderungen im Behinderten- und Betagtenbereich
Autor: Bickel, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was uns beschäftigen wird: der neue Finanzausgleich

Änderungen im Behinderten- und Betagtenbereich

■ Thomas Bickel

Sonderschulung (Artikel 62 Abs. 3 BV)

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die Kantone übernehmen ... die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG), bis sie über kantonal genehmigten Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. (Artikel 197 Ziffer 2 Übergangsbestimmung zu Art. 62 BV)

Die Leistungen der IV für die Schulung behinderter Kinder werden kantonalisiert, das heisst der Bund zieht sich vollständig aus diesem Bereich zurück. Allerdings fügte das Parlament die oben angeführte Übergangsbestimmung ein, wonach die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung übernehmen müssen, bis sie über genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre. Aufgehoben würden damit sowohl die individuellen Versicherungsleistungen der IV an behinderte Kinder bzw. deren Familien als auch die kollektiven Leistungen (Bau- und Betriebsbeiträge an die Schulen). Damit wird eines der NFA-Prinzipien verletzt, wonach die individuellen Leistungen der IV in der alleinigen Kompetenz des Bundes bleiben sollen.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Artikel 112 BV)

Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. (Absatz 1)
Die Versicherung wird finanziert:
a. durch Beiträge der Versicherten...
b. durch Leistungen des Bundes. (Absatz 3)

In dieser Bestimmung sind zwei Neuerungen festgehalten:

- Die Kantone werden aus der Mitfinanzierung von AHV und IV entlassen.
- Der bisherige Absatz 6, wonach der Bund die Eingliederung Invalider fördert und Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider unterstützt, wird gestrichen (siehe unten Artikel 112b).

Ergänzungsleistungen (Artikel 112a BV)

Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. (Absatz 1).
Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kanton fest. (Absatz 2)

Die Ergänzungsleistungen wurden bisher in den Übergangsbestim-

mungen zur Bundesverfassung geregelt, da bislang die politische Illusion aufrechterhalten wurde, wonach die Leistungen der 1. Säule (AHV und IV) den Existenzbedarf «angemessen decken» sollten. Mit der Verankerung im ordentlichen Teil der BV wird eingestanden, dass dies realistischerweise niemals der Fall sein wird!

Aus dieser Verfassungsbestimmung nicht ersichtlich wird, dass in der nächsten NFA-Phase (2. Paket) eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorgeschlagen wird: Der Bund regelt und finanziert weitgehend die Deckung des Existenzbedarfs, währenddem die Kantone die Übernahme der sogenannten behinderungs- und krankheitsbedingten Kosten von EL-Bezüglern regeln und allein finanzieren.

Von Bedeutung ist dies für die Finanzierung von Heimaufenthalten; noch ist allerdings unklar, welche Bedingungen der Bund auch in diesem Bereich formulieren kann und wird.

Jedenfalls muss der Beschluss des Parlamentes anlässlich der 4. IVG-Revision von den Kantonen umgesetzt werden, wonach Beziehenden einer Hilfenlosenentschädigung schweren Grades bis zu 90 000 Franken jährlich an Vergütungen für Pflege und Assistenz zu Hause erhalten sollen.

Förderung der Eingliederung Invaliden (Artikel 112b BV)

Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Der Bund (die IV) zieht sich aus der Finanzierung der Behinderteninstitutionen zurück und überlässt diese vollständig den Kantonen. Allerdings hat er die Kompetenz, in einem Bundesgesetz die Ziele der Eingliederung sowie die Grundsätze und Kriterien für die Finanzierung der Institutionen zu regeln. Ein solches Gesetz (Arbeitstitel: Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung Invaliden) ist Bestandteil des 2. NFA-Paketes und wird derzeit durch eine Projektgruppe des Bundes vorbereitet. Noch unklar ist, wie weit der Bund den Kantonen Vorschriften machen kann, auch wenn er sich

nicht mehr an der Finanzierung beteiligt.

Für die Finanzierung der Institutionen kann der Bund interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder sogar Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Dies würde die derzeit in Ratifizierung stehende Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen IVSE betreffen.

Die Kantone übernehmen ... die bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren. (Artikel 197 Ziffer 4 Übergangsbestimmungen)

Mit dieser Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Finanzierung während mindestens 3 Jahren im bisherigen Umfang erhalten bleibt und dass die Kantone ihre Konzepte dem Bund zur Genehmigung vorlegen müssen. Hier steckt der Teufel im Detail, wie bei der Arbeit am oben angegebenen Bundesgesetz festgestellt

werden kann. Insbesondere bereitet die Umsetzung des vom Bundesrat mehrmals abgegebenen Versprechens einer umfassenden Rechtsschutzgarantie für die Behinderten und die Institutionen bei der Anwendung der kantonalen Konzepte (Gesetze) einiges Kopfzerbrechen.

Betagen- und Behindertenhilfe (Artikel 112c BV)

Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Die Beiträge der IV gemäss Artikel 74 IVG bleiben beim Bund bzw. der Invalidenversicherung, also auch die Finanzierung der Angebote des Begleiteten Wohnens. Hingegen werden die regionalen und lokalen Leistungen der Spitexorganisationen nicht mehr durch die AHV finanziert. Die Finanzierung national tätiger Organisationen (wie Pro Senectute, SRK, Spitex-Verband Schweiz) verbleibt beim Bund (AHV).

Ausbildung des Fachpersonals

Nicht auf Verfassungsebene, sondern erst im 2. NFA-Paket (Gesetzgebung) soll die heutige Finanzierung der Ausbildung des Fachpersonals im Behindertenbereich durch die IV (Artikel 74 IVG) aufgehoben werden. Angesichts der zurzeit erheblichen Veränderungen in der Bildungslandschaft ist noch unklar, wie die Kantone (und allenfalls der Bund gemäss Berufsbildungsgesetz BBG) künftig Ausbildungsstätten wie Agogis finanzieren können und wollen.

Lifts with care



Liko-Care AG
Bannstrasse 1, CH-4124 Schönenbuch, Telefon 061 482 22 22
Fax 061 482 19 23, eMail: info@liko.ch, Internet: www.liko.ch

Mobile Patientenlifter • Badelifter • Aufstehlifter • Deckenliftsysteme